

## **Schriftliche Stellungnahme**

Zentralrat der Juden in Deutschland

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 12. April 2021  
um 13:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W.  
Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE  
LINKE. sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth  
(Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern - BT-Drucksache 19/7854

**siehe Anlage**



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Der Vorsitzende  
Dr. Matthias Bartke

Per Email: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

Berlin, den 08.04.2021  
26. Nissan 5781  
B/MR/Re 400 18422 38

## **Stellungnahme**

*zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales  
am 12. April 2021  
zum Antrag*

### **"Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern" (19/7854)**

#### 1. Einleitung

Seit 1991 haben Juden aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, insbesondere der Russischen Föderation und der Ukraine, die Möglichkeit, nach Deutschland zuzuwandern. Bis 2004 erfolgte die Aufnahme auf der Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge (HumHAG, sog. Kontingentflüchtlingengesetz).

Seit dem 01.01.2005 erfolgt die Aufnahme jüdischer Zuwanderer auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG. Durch die wesentlich strengeren Aufnahmekriterien ist die Zahl der jüdischen Zuwanderer seit 2005 erheblich eingebrochen.

Die Zuwanderung von Juden nach Deutschland war eine bewusste politische Entscheidung, um das jüdische Leben in Deutschland zu sichern und zu vitalisieren. Viele Jüdischen Gemeinden standen 1990 zahlenmäßig vor dem Aus.

Die jüdische Zuwanderung war und ist eine große Bereicherung für die Jüdischen Gemeinden in Deutschland. Das heute viel beschworene aktive und bunte jüdische Leben in Deutschland ist nur dank der erfolgten jüdischen Zuwanderung möglich.

## 2. Problemstellung

Bei den Regelungen zur jüdischen Zuwanderung wurde von Anfang an übersehen, die Sicherung im Alter adäquat zu regeln.

Nach den Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wanderten zwischen 1991 und 2005 etwa 219.604 Kontingentflüchtlinge nach Deutschland ein. Erhebungen in den Gemeinden ergeben, dass davon rd. 70.000, oder ca. 31,5 %, auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Das Hauptproblem ist, dass zwischen der Bundesrepublik und den Herkunftsländern der jüdischen Zuwanderer entweder keine Sozialversicherungsabkommen existieren oder Rentenzahlungen in nicht nennenswerter Höhe zu erwarten sind.

Die meisten haben daher keine oder nur unzureichende Ansprüche auf Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung. Hinzu kommt, dass über viele Jahre die im Ausland erworbenen Abschlüsse nicht anerkannt wurden. Dieser Umstand trifft gerade die jüdischen Zuwanderer besonders hart, da in dieser Zuwanderungsgruppe der prozentuelle Anteil von Akademikern überdurchschnittlich hoch war. Während die Zahl der deutschen Rentner, die auf Grundsicherung angewiesen sind, bei rd. 2,4 % liegt, liegt die Quote zum Vergleich bei den jüdischen Zuwanderern mit über 30 % beträchtlich höher.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland ist gemeinsam mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland seit Jahren bemüht, für diese Menschen eine Lösung zu finden. Für die meisten steht dabei weniger die finanzielle Frage im Vordergrund. Denn selbst, wenn man wie die meisten der im Bundestag vertretenen Parteien davon ausgeht, dass die Grundsicherung existenzielle Not, wenn nicht verhindert, so doch lindert, kann sie niemals die Form der Anerkennung und Würdigung sein, die ein Mensch nach einem arbeitsreichen Leben verdient.

## 3. Bisherige Lösungswege

Die in dem Antrag des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung an zweiter und dritter Stelle in Betracht gezogenen Lösungswege spiegeln im Grunde die in der Vergangenheit vom Zentralrat und der ZWST erwogenen Maßnahmen wider, mit denen der Altersarmut unter jüdischen Zuwanderern begegnet werden sollte.

### 3.1. Sozialversicherungsabkommen abschließen

Über 80 % der zugewanderten Juden in Deutschland stammen aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik kein Sozialversicherungsabkommen unterhält. In etwa die Hälfte stammt aus der Ukraine, knapp ein Drittel aus der Russischen Föderation. Geht man von den ca. 70.000 als von Altersarmut Betroffenen aus, sind das in Zahlen etwa 56.000 Menschen, die trotz Erwerbsarbeit und unverschuldet auf Grundsicherung angewiesen sind. Die Bundesregierung hat zwar immer wieder Anläufe unternommen, mit Russland ein Abkommen zu vereinbaren. Es deutet jedoch nichts darauf hin, dass sich hier in absehbarer Zeit ein diplomatischer Erfolg einstellen wird. Kurze Zeit sah es in den Verhandlungen mit der Ukraine vielversprechender aus. Ein Abkommen zwischen den beiden Ländern konnte auch nach über zwei Jahren noch nicht in Kraft treten, weil das Parlament in Kiew in dieser Sache bisher keinen Beschluss finden konnte. Sollte es wider Erwarten doch noch zu einem Abkommen kommen, dürften die Auswirkungen faktisch dennoch gering sein, da die unterschiedlichen Rentenniveaus in den jeweiligen Ländern durch die Bundesregierung nicht ausgeglichen werden. Insofern steht eine Lösung der Problematik „Altersarmut bei jüdischen Zuwanderern“ mittels Abschluss von Sozialversicherungsabkommen nicht zur Debatte.

### 3.2. Gleichsetzung jüdischer Kontingentflüchtlinge mit Spätaussiedlern durch Änderung des Fremdrentengesetzes

Lange Zeit wurde die Gleichsetzung von jüdischen Kontingentflüchtlingen mit den Spätaussiedlern angestrebt, um die ungerechte Ungleichbehandlung dieser Gruppen zu beenden. Die Aufnahme beider Gruppen lag in der historischen Verantwortung der Bundesrepublik, weswegen umso unverständlicher war, dass der Staat sie unterschiedlich behandelt.

Spätaussiedler gelten als Deutsche im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und erhalten Leistungen nach dem Fremdrentengesetz. Die jüdischen Zuwanderer sollten ebenso in den Genuss der Ansprüche kommen, die sich aus dem Fremdrentengesetz ableiten. Hierbei werden Berechtigte so behandelt, als hätten sie ihr Versicherungsleben nicht im Herkunftsland, sondern in Deutschland verbracht.

Eine Lösung über das Fremdrentengesetz ließ sich politisch nicht umsetzen. Nach aktueller Rechtslage sind jüdische Zuwanderer von dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen. Das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz sei von Beginn an als Übergangslösung gedacht gewesen. Daher hätte eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten dem temporären Charakter des Gesetzes entgegengestanden.

Hinzu kommt, dass die Spätaussiedler mit Zuwanderungsdatum nach dem 06.05.1996 nur noch maximal 25 Rentenpunkte nach dem Fremdrentengesetz erhalten und damit oftmals ebenso auf eine Aufstockung ihrer Rente angewiesen sind. Da viele jüdische Zuwanderer erst nach diesem Stichtag einreisten, würde für sie eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes keine spürbaren Verbesserungen mit sich bringen.

#### 4. Aktueller Vorschlag: Ausgleich durch Fondslösung

Im aktuellen Koalitionsvertrag heißt es hierzu:

*„Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen. Entsprechendes wollen wir auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge prüfen.“*

Auf dieser Grundlage fanden seit dem 21.02.2019 mehrere Gespräche zwischen dem Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Herrn Dr. Josef Schuster, dem Präsidenten der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Herrn Abraham Lehrer, sowie dem zuständigen Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Herrn Dr. Rolf Schmachtenberg, statt.

Der Zentralrat der Juden unterstützt die angedachte Fondslösung. Die aufzusetzende Härtefallregelung muss aber so ausgestaltet sein, dass sie der Lebenslage der Betroffenen angemessen ist.

Die Höhe der Zahlung muss unter Berücksichtigung der rechnerischen Höhe einer Altersrentenzahlung angemessen sein. Die vom BMAS im Gespräch mit dem Zentralrat und der ZWST am 03.03.2021 kommunizierte beabsichtigte Höhe der Anerkennungsleistung mit einem Betrag von 2556,46 €, der bei einem antizipierten Rentenbezug von 20 Jahren einer monatlichen Zahlung 10,65 € entspräche, ist nicht geeignet, von den Begünstigten als Anerkennung und Respekt vor ihrer

Lebensleistung wahrgenommen zu werden. Eine angemessene Anerkennungsleistung sollte 10.000,-- € nicht unterschreiten.

Da absehbar ist, dass einige Menschen im fortgeschrittenen Alter eine Auszahlung ggf. nicht mehr erleben werden, muss die Zahlung ab Antragstellung vererbbar sein.

Da es sich um einen Ersatz für eine Sozialversicherungs- und damit Beitragsrente handelt, kann die Antragstellung nicht mit einer Frist belastet werden. Aus dem gleichen Grund ist auch der Zeitpunkt der Zuwanderung nicht zu berücksichtigen.

Die Zahlung darf auch nicht als Einkommen angerechnet werden (z.B. auf Grundsicherung) und muss vollständig steuer- und abgabenfrei erfolgen.

Abschließend ist auf die Dringlichkeit einer zeitnahen Lösung nach nunmehr 30 Jahren seit Beginn der jüdischen Zuwanderung hinzuweisen. Die jüdischen Zuwanderer, die in den 90er Jahren als sog. Kontingentflüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, befinden sich durchweg in einem hohen Alter. Jede Verzögerung führt dazu, dass immer mehr Menschen durch Ableben nicht mehr in den Genuss der Anerkennung ihrer Lebensarbeitsleistung kommen.